

An das Nationale Begleitgremium
z. Hd. Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums
Buchholzweg 8
13627 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Entscheidungen kommt im Verlauf des Standortauswahlverfahrens eine entscheidende Bedeutung zu. Als Landkreis Emsland wende ich mich daher direkt an Sie mit der Forderung, sich mit dem unten dargestellten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht Teilgebiete, aber auch mit Blick auf das weitere Verfahren, zu befassen.

Am 28. September 2020 hat die BGE mbH den Zwischenbericht Teilgebiete im Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle veröffentlicht. Gemäß § 13 StandAG sollen darin „sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt“ werden.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Vorschläge für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 StandAG und untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 StandAG sind vergleichbare Verpflichtungen zur Darstellung entscheidungserheblicher Tatsachen und Erwägungen nicht enthalten. Deshalb kann der Veröffentlichung von Informationen und Daten im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

Während der Ermittlung von Teilgebieten wurden von der BGE mbH nur Teile der ihr vorliegenden Informationen und Daten zur Bewertung herangezogen. Nicht genutzte Daten werden nach Darstellung der BGE im Zwischenbericht nicht veröffentlicht, weil sie als nicht entscheidungserheblich eingestuft werden.

Die dargestellte Veröffentlichungspraxis der BGE macht es für die Öffentlichkeit und die betroffenen Gebietskörperschaften unmöglich, nachzuvollziehen, ob die Nicht-Nutzung vorhandener Datenbestände durch die BGE bei der Kriterienanwendung den Vorgaben des StandAG entspricht. Auch kann nicht geprüft werden, ob die Verwendung dieser Daten Einfluss auf die Entscheidungen im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten hätte haben können. Dieses Vorgehen widerspricht nach unserer Auffassung den Anforderungen, die an ein transparentes Standortauswahlverfahren zu stellen sind.

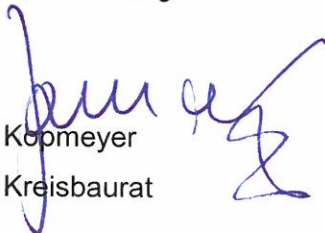
Auch die Entscheidung, Informationen zu nutzen oder nicht zu nutzen, und damit die Entscheidung über die Entscheidungserheblichkeit von Informationen selbst, stellt eine Entscheidung dar, die wiederum auf diesen, nicht veröffentlichten, Informationen beruht. An diesem Punkt stößt der Anspruch des Standortauswahlverfahrens, partizipativ und transparent zu sein, an eine Grenze. Diese Grenze wird auf der einen Seite bestimmt durch die Ansprüche der Öffentlichkeit an ein transparentes Verfahren, auf der anderen Seite durch die Notwendigkeit, das Verfahren so zu gestalten, dass es für die Vorhabenträgerin mit vertretbaren Mitteln durchführbar ist.

Ich fordere das Nationale Begleitgremium daher auf, sich mit den folgenden Fragen zu befassen:

- Wie kann eine unabhängige Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der BGE mbH vorliegender, insbesondere nicht genutzter oder als nicht entscheidungserheblich gekennzeichneteter, Daten erfolgen? Wie kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung, bestimmte Informationen und Daten nicht zu nutzen, keinen Einfluss auf das Ergebnis des Standortauswahlverfahrens hat?
- Wo liegen die praktischen Grenzen von Transparenz im Standortauswahlverfahren? Wie können diese Grenzen sichtbar gemacht werden? Wie kann die Öffentlichkeit an dieser Grenzziehung, aber auch am Schutz dieser Grenzen beteiligt werden? Zu dieser Fragestellung sollte das NBG den Austausch mit der Öffentlichkeit, der Vorhabenträgerin und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung suchen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung


Koopmeyer
Kreisbaurat